

**MINISTERIUM DES INNEREN, FÜR DIGITALISIERUNG UND KOMMUNEN
B A D E N - W Ü R T T E M B E R G**

Postfach 10 34 65 • 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@im.bwl.de
FAX: 0711/231-5000

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Frau Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

Datum 17.08.2023

nachrichtlich
Staatsministerium

Antrag des Abgeordneten Nico Weinmann u. a. FDP/DVP
- Erreichungsgrad der gesetzlichen Hilfsfrist in Baden-Württemberg
- Drucksache 17/5182
Ihr Schreiben vom 27. Juli 2023

Anlage
1

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen nimmt zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen*

zu berichten,

1. *auf welcher Grundlage die gesetzlichen Hilfsfristen gemäß § 3 Rettungsdienstgesetz (RDG BW) i. V. m. § 6 Absatz 1 Rettungsdienstplan (RDPI. BW) seit Mitte April 2022 erhoben wurden;*

Zu 1.:

Die Erhebung der Hilfsfrist erfolgt auf Grundlage von § 3 Absatz 2 Rettungsdienstgesetz. Die gesetzlichen Vorgaben werden im Rettungsdienstplan konkretisiert. Die Hilfsfrist ist eine auf das Jahr und den jeweiligen Rettungsdienstbereich bezogene Planungsgrundlage, die die Bereichsausschüsse für den Rettungsdienst zur Bemessung der rettungsdienstlichen Strukturen und Vorhaltungen im jeweiligen Rettungsdienstbereich zu beachten haben. Inwieweit eine auf dieser Grundlage angelegte Planung ausreichend ist, zeigt sich retrospektiv im Folgejahr durch die Auswertung aller in dem jeweiligen Kalenderjahr erbrachten hilfsfristrelevanten Einsätze. Die Erhebung erfolgte seitens der Rechtsaufsicht stets mit dem Ziel eines Überblicks hinsichtlich der Frist von 15 Minuten.

Gemäß Rettungsdienstplan 2014 Nummer III. 2. galt die Planungsgrundlage Hilfsfrist als erfüllt, wenn sie in 95 Prozent aller Einsätze im Vorjahreszeitraum (Kalenderjahr) im gesamten Rettungsdienstbereich eingehalten wurde.

Der Rettungsdienstplan 2022 hat in § 6 Absatz 1 als Zielerreichung festgelegt, dass vom Einsatzannahmeende bis zum Eintreffen der Hilfe am Notfallort an Straßen eine Zeit von 12 Minuten in 95 Prozent der Notfalleinsätze anzusetzen ist. Da die Hilfsfrist eine jahresbezogene Größe ist, war angedacht, ab dem Jahr 2023 übergangsweise die Hilfsfristen von 15 und 12 Minuten zu erheben.

Als Folge des Urteils des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg (VGH BW) vom 5. Mai 2023 (Az. 6 S 2249/22) hat das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen mit Schreiben vom 11. Juli 2023 Handlungsanweisungen für die Rechtsaufsichtsbehörden und die Bereichsausschüsse herausgegeben, in denen unter anderem festgelegt wird, künftig neben der 15 Minuten auch die 10 Minuten Frist zu betrachten und die entsprechenden Zahlen für das gesamte Kalenderjahr 2022 nachzuerheben. Die Auswertung wird mit Ablauf des Monats September 2023 erwartet.

2. *wie viele Rettungsdienst- und Notarzteinsätze es in den Jahren 2018 bis heute in den jeweiligen Rettungsdienstbereichen landesweit gab und in wie viel Prozent der hilfsrelevanten Fälle dabei die Zehn-Minuten-Hilfsfrist sowie die Zwölf-Minuten-Hilfsfrist eingehalten wurden;*

Zu 2.:

Die durch die Stelle zur trägerübergreifenden Qualitätssicherung im Rettungsdienst Baden-Württemberg (SQR-BW) ermittelten Leistungszahlen des bodengebundenen baden-württembergischen Rettungsdienstes für die Berichtsjahre 2018 bis 2022 finden sich in der Anlage. Aufgrund jahresspezifischer Besonderheiten der Datenbeschaffenheit ist die Vergleichbarkeit zwischen den einzelnen Jahren eingeschränkt, es sei hierzu auf die Ausführungen in den jeweiligen Qualitätsberichten der SQR-BW verwiesen.

Folgende Bedingungen werden für die Ermittlung der Leistungszahlen berücksichtigt:

- Rettungsmittel ist ein Rettungswagen (RTW) oder ein notarztbesetztes Einsatzfahrzeug (bodengebunden)
- Rettungsmittel ist ausgerückt, hat also mindestens einen auftragsbezogenen Status
- Datensatz ist eindeutig für das Rettungsmittel und die Auftragsnummer
- Datensatz ist kein Platzhalter (z. B. Dienstfahrten wie Aufträge zur Aufrüstung oder für Desinfektionen)

Es ist zu beachten, dass es bei (situativer) Anwendung des Kompaktsystems (RTW wird durch Hinzustieg einer Notärztin oder eines Notarztes zu einem Notarztwagen) zu Abgrenzungsproblemen zwischen den Kategorien „notarztbesetztes Einsatzfahrzeug“ und „Rettungswagen“ kommen kann. Örtliche Auswertungen zum Einsatzaufkommen können sich zudem von den bereichsbezogenen Darstellungen unterscheiden.

In der Anlage finden sich die auftragsbezogenen Leistungszahlen aller Rettungsmittel, die Einsätze innerhalb Baden-Württembergs durchgeführt haben (unabhängig von der Rettungsmittelherkunft, aufgegliedert nach notarztbesetzten Einsatzfahrzeugen (NA) und RTW).

Anmerkung zur Tabelle: Bis einschließlich des Jahres 2018 bestand ein gemeinsamer Rettungsdienstbereich (RDB) Heidelberg, Mannheim und Rhein-Neckar-Kreis. Die

Zahlen für den 2019 geschaffenen Rettungsdienstbereich Mannheim sind für das Berichtsjahr 2018 in den Angaben zum RDB Heidelberg/Rhein-Neckar-Kreis enthalten. Nachdem aus der 2020 etablierten Leitstelle Mannheim für das Datenjahr 2020 noch keine auswertbaren Daten vorlagen, ist dies ab einschließlich September 2021 gegeben. Dies ist bei der Interpretation zu berücksichtigen.

Wie in der Antwort auf Ziffer 1 dargestellt wurden die jahresbezogenen Erreichungsgrade der Zehn-Minuten-Hilfsfrist sowie die Zwölf-Minuten-Hilfsfrist bislang nicht systematisch erfasst.

- 3.** *wie sie angesichts der vorgelegten Daten den Grad der ordnungsgemäßen Erfüllung des gesetzlichen Auftrags der Sicherstellung einer bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung und des Krankentransports im Land bewertet und welche Konsequenzen sie daraus zieht.*

Zu 3.:

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen bewertet die Notfallrettung und den Krankentransport in Baden-Württemberg grundsätzlich als leistungsfähig.

Was die Notfallrettung angeht, so wurde – wie in den Antworten zu Ziffern 1 und 2 dargestellt – die Zehn-Minuten-Hilfsfrist bislang nicht systematisch erfasst. Zur Umsetzung des Urteils des VGH Baden-Württemberg vom 5. Mai 2023 hat das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen am 11. Juli 2023 Handlungsanweisungen herausgegeben, in denen sowohl die systematische Erhebung der Kennzahlen in Bezug auf die einfachgesetzlich in § 3 Absatz 2 Satz 6 Rettungsdienstgesetz normierte Zehn-Minuten-Hilfsfrist als auch die Beachtung dieser Kennzahlen bei der Bereichsplanung angeordnet wird. Auf der Grundlage dieser Parameter werden nunmehr durch die Selbstverwaltung im Rettungsdienst die jeweiligen Bereichspläne überprüft und angepasst.

Da die in den Handlungsanweisungen vorgegebene Nacherhebung des Jahreswertes 2022 zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vorliegt, lässt sich noch keine belastbare Aussage zu einem konkreten Erreichungsgrad bei der Zehn-Minuten-Hilfsfrist treffen.

Allgemein gilt, dass der Rettungsdienst und insbesondere die Notfallrettung aus einer Vielzahl von Gründen vor großen Herausforderungen stehen. Zu nennen sind beispielhaft der seit Jahren andauernde Anstieg der Hilfeleistungszahlen insbesondere für niederschwellige Einsätze, auch aufgrund der gestiegenen Anspruchshaltung der Bevölkerung, die sich verändernde Kliniklandschaft, die mit einer Reduzierung der Krankenhausstandorte einhergeht, der Fachkräftemangel und die schwierige Suche nach geeigneten Grundstücken für Einrichtungen des Rettungsdienstes. Die Selbstverwaltung im Rettungsdienst arbeitet intensiv daran, den Rettungsdienst stetig auszubauen und zu verbessern. Dies zeigt sich an den seit Jahren stark ausgeweiteten rettungsdienstlichen Vorhaltungen und der damit einhergehenden Aufstockung des Personals. Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen schafft hierfür die rechtliche Basis und definiert die organisatorischen Rahmenbedingungen, die ständig weiterentwickelt werden.

Aus diesem Grund hatten die Selbstverwaltung im Rettungsdienst und das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen im Landesausschuss für den Rettungsdienst am 21. September 2022 bereits im Hinblick auf die in § 6 Rettungsdienstplan 2022 vorgesehene Zwölf-Minuten-Hilfsfrist beschlossen, ein landesweites Strukturgutachten einzuholen. Ziel eines solchen Gutachtens ist es, den Ist-Zustand bzgl. Vorhaltestruktur, Vorhaltezeiten und Einsatzaufkommen mit Blick auf eine Hilfsfristanalyse darzustellen und mittels Simulation mit einer Soll-Konzeption zu vergleichen, um auf der Grundlage dieser bereichsübergreifenden Betrachtung Optimierungspotenziale und Synergien zu identifizieren. Dieses Vorhaben eines landesweiten Strukturgutachtens soll wieder aufgerufen werden, sobald das Gesetzgebungsverfahren zur Neufassung des Rettungsdienstgesetzes abgeschlossen ist und damit die neuen Planungsparameter berücksichtigt werden können.

Alle angestoßenen Entwicklungen im Rettungsdienst zielen zudem darauf ab, die Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung unter Berücksichtigung aller relevanten Planungskriterien noch passgenauer sicher zu stellen. Dies umfasst neue Versorgungskonzepte genauso wie verbesserte Planungsinstrumente im Sinne der Fragestellung. Es ist davon auszugehen, dass sich diese Projekte nicht nur positiv auf die Hilfsfrist, sondern gerade auch auf die Prähospitalzeit bei sogenannten Trauerdiagnosen wie z. B. Herzinfarkt oder Schlaganfall auswirken. Hierzu besteht auch das Projekt „Entwicklung und Validierung von Planungskriterien für rettungsdienstlich relevante Strukturen als Grundlage für eine landeseinheitliche Planungsmethodik

(EVRALOG-BW)“ am Health Care Lab des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT). Für dieses Forschungsvorhaben hat das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen eine Gesamtfördersumme von rund 437.000 Euro zugesagt. Gegenstand des Forschungsvorhabens ist es, Planungskriterien orientiert am Patientennutzen zur landesweit einheitlichen Beplanung von Rettungsdienststrukturen zu entwickeln. Perspektivisch sollen diese neuen Planungskriterien dann in jedem Rettungsdienstbereich zur Anwendung kommen.

Im Gegensatz zur Notfallrettung unterliegt der Krankentransport grundsätzlich dem freien Wettbewerb. Eine Bedarfsplanung – beispielsweise auf der Grundlage einer Hilfsfrist – ist weder im aktuellen Rettungsdienstgesetz noch im Entwurf zur Neufassung des Rettungsdienstgesetzes vorgesehen und war auch nicht Gegenstand des Urteils des VGH Mannheim vom 5. Mai 2023.

Gleichwohl sieht das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Optimierungsbedarf bei der weiteren Flexibilisierung und insbesondere bei der Vermeidung von Leerfahrten. Daher ist im Entwurf zur Neufassung des Rettungsdienstgesetzes eine Regelung aufgenommen worden, die es Krankentransportunternehmen ermöglicht, auch außerhalb ihres Betriebsbereichs Fahrten zu übernehmen.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung von Herrn Minister

gez. Thomas Blenke MdL
Staatssekretär